

## Information über das Verfahren der Bauartzulassung nach § 8 des Beschussgesetzes (BeschG)

Der Antragsteller, als gewerbsmäßiger Hersteller oder Einführer von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen (SRS-Waffen), stellt einen formlosen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 8 des Beschussgesetzes (BeschG). Der Antrag muss als schriftliches Originaldokument in deutscher Sprache eingereicht werden. Anträge in englischer Sprache können im Einzelfall akzeptiert werden. Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, ob es sich um eine Zulassung, eine Verlängerung oder einen Nachtrag handelt.

Bei **Erstzulassung** müssen angegeben bzw. eingereicht werden:

- der Antrag mit Nennung einer eindeutigen Typenbezeichnung, des Kalibers und der Kennzeichnung der SRS-Waffe; soll für die Kennzeichnung eine Marke verwendet werden, muss diese ausdrücklich angegeben werden; bitte beachten Sie, dass nur eine nach § 24 Abs. 6 des Waffengesetzes (WaffG) angezeigte Marke verwendet werden kann
- technische Zeichnungen (als Dateien im PDF-Format), die gemäß den einschlägigen Normen erstellt sind, mit
  - allen notwendigen Maßangaben,
  - metrischen Einheiten,
  - Datum / Revisionsnummer,
  - Werkstoffangaben,
  - Toleranzen,
  - Härteangaben der Sperren und
  - einem Verweis, dass das Kartuschenlager der entsprechenden C.I.P.-Maßtafel entspricht;
  - Hinweise auf den Zeichnungen können in deutscher oder in englischer Sprache angebracht sein
- zwei Prüfmuster, die in ihren wesentlichen Eigenschaften mit den später herzustellenden Waffen der Serie identisch sind und den technischen Zeichnungen entsprechen
- Fotos von beiden Seiten der Waffe, mit weißem Hintergrund (als Dateien in den Formaten JPG, PNG oder TIF).

Die Bearbeitung der Zulassung beginnt erst, wenn alle Muster und alle technischen Unterlagen vorliegen. Die Gültigkeit einer erteilten Zulassung beträgt zwei Jahre. Mit Erteilung der Zulassung wird eine Nummer vergeben, die Bestandteil des Zulassungszeichens „PTB im Kreis“ gem. Anlage II Abbildung 6 der Beschussverordnung ist. Nach Aufnahme der Fertigung, spätestens jedoch bis 6 Monate nach Erteilung der Zulassung, müssen der PTB zwei vollständig gekennzeichnete Muster übergeben werden; diese werden in der PTB hinterlegt.

### Verlängerung

Eine Verlängerung der Zulassung ist möglich. Hierfür müssen 8 Wochen vor Ende des Zulassungszeitraums ein formloser Antrag sowie zwei Prüfmuster eingereicht werden. Bei Nichteinhalten der Frist muss der Antrag als Erstantrag behandelt werden, sodass im Erfolgsfall eine neue Zulassungsnummer erteilt wird.

### **Nachtrag**

Bei konstruktiven Änderungen oder bei Modellerweiterung sowie auch bei einem Wechsel des Zulassungsinhabers muss ein Nachtrag zur Zulassung beantragt werden. Im Fall von konstruktiven Änderungen muss eine aktualisierte technische Zeichnung eingereicht werden. Für die technischen Zeichnungen gelten die o. g. Vorgaben.

Bei umfangreichen konstruktiven Änderungen ist ggf. eine Neuzulassung (Erstzulassung) notwendig.

### **Zulassung eines Zusatzlaufs**

Nach Zulassung einer SRS-Waffe kann die Zulassung eines Zusatzlaufs in Form eines Nachtrags beantragt werden. Hierfür ist der Zusatzlauf zusammen mit einer normgerechten technischen Zeichnung einzureichen. Für die technischen Zeichnungen gelten die o. g. Vorgaben. Die technische Prüfung erfolgt unter Verwendung der Hinterlegungsmuster der bereits zugelassenen SRS-Waffe.

### **Ausnahmegenehmigung**

Die PTB kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung bewilligen oder Abweichungen von Versagungsgründen zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die SRS-Waffen zum Export bestimmt sind.

Die Zulassungen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung sind typischerweise auf zwei Jahre befristet und auf eine maximale Stückzahl begrenzt. Die Verlängerung einer Zulassung, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung erfolgte, ist nicht möglich.

**Bitte schicken Sie alle Unterlagen und Prüfgegenstände sowie Hinterlegungsmuster  
an die folgende Adresse:**

Physikalisch-Technische Bundesanstalt  
Arbeitsgruppe 1.33  
Bundesallee 100  
38116 Braunschweig

**Bitte verwenden Sie für elektronische Korrespondenz und Unterlagen die E-Mail-Adresse  
[srs@ptb.de](mailto:srs@ptb.de)**

(Fassung vom 22.03.2022)